

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amts- und Verkündigungsblatt für die Bezirksamter
Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch. 1845-1849
1848**

84 (20.10.1848)

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksämter

Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

Nro. 84.

Freitag, den 20. October

1848.

Die Brodpreise werden für die 2. Hälfte l. M. wie folgt bestimmt:

Der 4pfündige Laib Kernbrod kostet	11 fr.
" 3pfündige Laib Kornbrod	7 fr.;
und es sollen wiegen:	
ein Paarweck zu 2 fr.	11 Loth.
" solcher zu 1 fr.	5 1/2 "
" Wasserbröckchen zu 3 fr.	18 "
" solches zu 2 fr.	11 1/2 "
" solches zu 1 fr.	5 1/2 "

Heidelberg, den 16. Oct. 1848.

Großherzogl. Oberamt.
v. Neubronn.

Die Fleischpreise werden für die Zeit vom 18. d. bis 3. f. Mts. wie folgt, festgesetzt:

Das Pfd. Ochsenfleisch kostet 12 fr.

" " Rindfleisch 10 fr.

" " Kalbfleisch 9 fr.

" " Hammelfleisch 10 fr.

Heidelberg, den 17. Oct. 1848.

Großherzogl. Oberamt.
N e c k a r.

Ganterkenntniß.

[814] Nro. 24,350. Wiesloch. Ueber das Vermögen des Kaspar Pfisterer von Walldorf haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 16. Novbr. 1848,
früh 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichts-Kanzlei angeordnet.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubiger-Ausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlaß-Vergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Wiesloch, den 29. Sept. 1848.

Großherzogliches Bezirksamt.
F a b e r.

Ankündigung.

[823] Abersbach. Im Wege gerichtlichen Zugriffs werden den Michael Welts Eheleuten das

hier bis

Dienstag den 31. October l. J.,
auf dem hiesigen Rathhause folgende Liegenschaften öffentlich zu Eigenthum versteigert:

Häuser und Gebäude.

1. Anschlag.
Ein halbes Wohnhaus und halbe Scheuer
in der Bronnengasse, neben Georg Müller
und Straße 400 fl.
G a r t e n.

2. 73 1/10 Rth. Backenwiesengarten, neben
Christof König und Philipp Herbold 90 fl.
Ackerland.

3. 1 Brtl. 79 1/10 Ruth. im Schaastrieb,
neben Christof Metzger und Schaastrieb 100 fl.

4. 89 6/10 Rth. im Klettenberg, neben Gg.
Zwickel und Christof Welf 30 fl.

5. 89 6/10 Rth. in den vordern Haidäckern,
neben Michael Vogler und And. Burkhardt 70 fl.

6. 1 Brtl. 79 1/10 Rth. im Hörntel, neben
Heinrich Lamm und Daniel Welf 120 fl.

7. 1 Brtl. 36 1/10 Ruth. Hardtwiesenacker,
neben Christof Schöner und Christof Welf 110 fl.

8. 1 Brtl. 56 1/10 Rth. in der vordern Kuh-
schinne, neben Wald und Anstößer 80 fl.

9. 1 Brtl. vorder Dachloch, neben Chris-
stof König und Georg Rudolf 50 fl.

und erfolgt hierbei der endgiltige Zuschlag, wenn
der Schätzungspreis und mehr geboten wird.

Abersbach, den 9. October 1848.

Das Bürgermeisteramt.

F r a n k.

vd. Rath.

Liegenschaftsversteigerung.

[822]

Kirchardt.

In Sachen

Rechtspraktikant Haub von
Sinsheim

No. 1003.

gegen
Johannes Kleins Wb. da-
hier,

Forderung betr.

Eingetretener Hindernissen wegen kann die in No.
79 u. 80 dieses Blattes angekündigte Liegenschafts-
versteigerung der Johannes Kleins Wb. auf d. 16.
d. M. nicht vorgenommen werden.

Wir haben deshalb Tagfahrt zu derselben auf
Donnerstag den 26. d. M., Nach

mittags 1 Uhr,
auf diesseitigem Geschäftszimmer anberaumt, wobei
die in No. 69 u. 70 näher beschriebenen Güterstücke
sub. D. Z. 2 bis 6 aufgeboden werden.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntniß mit
dem Anfügen, daß wenn der Schätzungspreis auch
nicht geboten wird, der endgiltige Zuschlag erfolgt.

Kirchardt, den 10. Oktober 1848.

Der Bürgermeister.

Gebhard.

Baumann.

Liegenschaftsversteigerung.

[827] Treschklingen. Dem Friedrich Zim-
mermann von hier werden seine sammtliche Lie-
genschaften auf

Mittwoch den 8. Novbr. 1848,

Mittags 12 Uhr,

auf dem Rathhaus versteigert; der Zuschlag erfolgt,
wenn der Schätzungspreis erlöset wird.

Treschklingen, den 14. Okt. 1848.

Der Bürgermeister.

K n ö r z e r.

Liegenschaftsversteigerung.

[828] Treschklingen. Dem Johannes Frit-
sch von hier werden seine sammtliche Liegenschaften auf

Mittwoch den 8. Novbr. 1848,

Mittags 12 Uhr,

auf dem Rathhaus versteigert; der Zuschlag erfolgt,
wenn der Schätzungspreis erlöset wird.

Treschklingen, den 14. Okt. 1848.

Der Bürgermeister.

K n ö r z e r.

Abd - el - Kaders oder Capuzen

in Dieber gut gefüttert zu fl. 6, in gutem Wolle-
zeug, Tuch, Calmuck von fl. 8 — fl. 16, für Kna-
ben von fl. 2. 48 kr. bis fl. 3. 30 kr.; ferner fein
gearbeitete Tuch-Burnusse und Ueberwürfe
von fl. 16 bis fl. 28 sind vorräthig zu haben bei

L. Mayer,

[829] Hauptstraße in Heidelberg.



Heidelberg. Eine Brauerei
mit Wirthschafts-Einrichtung, Luft-
Malzdörre und vielen Speichern nach neuester Art
ingerichtet mit geräumigem Hof und Garten dabei
an der neuen Anlage und nahe der Eisenbahn, ist
zu verkaufen oder zu verpachten. Es können darin
2 Familienwohnungen in Miethe gegeben und nach
Umständen auch Aecker und andere Liegenschaften
beim Kaufpreise gegeben werden. Das Nähere bei
[815] **J. F. J. Winteroll.**

Reichstagsverhandlungen.

95te Sitzung v. 12. Oct. Der Abg. Eisen-
mann stellt folgenden Antrag:

„Die deutsche Reichsversammlung wolle die hohe
Centralgewalt auffordern und ermächtigen, sofort

einen oder zwei Reichscommissäre an den Hof des
Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn,
und nach Wien zu senden, mit dem Auftrage, die
österreichischen und die ungarischen Zerwürfnisse im
Geiste der Freiheit und der Ordnung zu vermitteln
und auszugleichen, wobei der Anschluß der deutschen
Provinzen an das deutsche Reich, und die Aufrecht-
haltung der zu Recht bestehenden ungarischen Ver-
fassung als Basis dienen müssen.“

Der Antrag wird bei Abstimmung als nicht dringlich
erklärt und die Berathung darüber ausgesetzt.

Die §§ 31—42 der Grundrechte werden bis zum
Schlusse berathen und bei der Abstimmung in folgen-
der Fassung angenommen:

§ 31. „Die Familien-Fideicommissse sind aufzuheben.

Die Art und Bedingungen der Aufhebung be-
stimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Die Bestimmungen über die Familien-Fidei-
commissse der regierenden fürstlichen Häuser
bleiben den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 32. Gleiche Bestimmungen, wie für die Familien-
Fideicommissse, gelten für die Stammgüter.

Aller Lehensverband ist aufgehoben. Das
Nähere über die Art und Weise der Ausfüh-
rung haben die Gesetzgebungen der Einzel-
staaten anzuordnen.“

§ 33. ausgesetzt.

§ 34. „Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus;
es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen;
die richterliche Gewalt wird selbstständig von
den Gerichten ausgeübt; Cabinets- oder Mi-
nisterialjustiz ist unstatthaft.“

§ 35. „Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand
der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Abur-
theilung militärischer Verbrechen und Verge-
hen, sowie der Militärdisciplinervergehen be-
schränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für
den Kriegsstand.“

§ 36. „Kein Richter darf, außer durch richterli-
ches Urtheil, wider seinen Willen versetzt
werden.“

§ 37. „Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und
mündlich sein.“

§ 38. „In Strafsachen gilt der Anklageproceß.
Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren
Strafsachen und bei allen politischen Verge-
hen urtheilen.“

§ 39. „Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen
besonderer Berufserfahrung durch sachkundige,
von den Berufsgenossen frei gewählte Richter
geübt oder mitgeübt werden.“

§ 40. „Rechtspflege und Verwaltung sollen ge-
trennt sein.

Der Polizei steht nirgends Strafgewalt zu.
Im deutschen Kriegsheer gilt nur ein und
daselbe Kriegsgesetz, auf Schwurgerichte und
öffentliches Verfahren gegründet.“

§ 41. „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf;
über alle Rechtsverletzungen entscheiden die
Gerichte.“

§ 42. „Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte
und öffentliche authentische Urkunden sind in
allen deutschen Landen gleich wirksam und
vollziehbar.“